

Allgemeine Teilnahmebedingung

Alle nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1. ANMELDEFRIST Anmeldeschluss: 08. November 2019. Anmeldungen werden nur in Textform über den Shop der Gebetshaus Service GmbH berücksichtigt.

2. ZULASSUNG VON ORGANISATIONEN, UNTERNEHMEN UND EXPONATEN Jede Organisation bzw. Unternehmen benötigt eine Zulassung des Veranstalters. Der Mietvertrag kommt nur mit der Standbestätigung des Veranstalters zustande. Alle Exponate müssen von dem Aussteller in der Anmeldung (die gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung ist) genau bezeichnet werden und von dem Veranstalter zugelassen werden. Andere als die angemeldeten und von dem Gebetshaus e.V. zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen sowie Exponaten entscheidet die Gebetshaus Service GmbH. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller. Ein Gemeinschaftsstand und jeder beteiligte Mitaussteller muss angemeldet und vom Veranstalter zugelassen werden. Für jeden Mitaussteller fällt eine Gebühr von 400 Euro an. Sie werden im Ausstellerverzeichnis separat als Aussteller geführt.

3. PREISE Die Standpreise betragen netto: 1100 Euro Mini-Stand (Eckstand, 3x3m), 1.450 Euro Maxi-Stand (Reihenstand, 5x3m), 1.890 Euro Exklusiv-Stand (Eck- bzw. Kopfstand, 6x3m), 2.990 Euro Premium-Stand (Inselstand, 6x6m). Ein Standpaket beinhaltet die entsprechenden Trennwände in Weiß und Teppichbodenbelag in Anthrazit, außerdem ein Ausstellerticket und einen Eintrag im Ausstellerverzeichnis. Die Strompreise betragen netto für einen Wechselstromanschluss 230 V inkl. eine Steckdose (Schuko) und Stromverbrauch 110 Euro und für einen Kraftanschluss 400 V inkl. 16 A CEE Steckdose, max. 9 kW je Anschluss mit Zähler 220 Euro. Sonderanfragen müssen mit dem Ansprechpartner der Gebetshaus Service GmbH geklärt werden.

4. ZAHLUNGSFRISTEN UND -BEDINGUNGEN, VORAUSZAHLUNG Die in der Zulassung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die Gebetshaus Service GmbH kann Vorauszahlungen bis zu 100 % des gemäß Ziff. 3 berechneten Gesamtpreises einschließlich der Anschlussgebühren und der zu erwartenden Verbrauchskosten frühestens sechs Monate vor dem Messetermin festlegen. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung ins Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung der Ausstellertickets. Alle Rechnungsbeträge in sämtlichen vom Veranstalter erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen können Rechnungen nur auf den Aussteller als Leistungsempfänger und Vertragspartner der Gebetshaus Service GmbH, nicht aber auf einen von diesem benannten sonstigen Rechnungsempfänger ausgestellt werden.

5. STORNIERUNG Bis 8. November 2019 ist es dem Aussteller möglich seinen Stand gegen Einbehalt bzw. Bezahlung von 20% der Standmiete zu stornieren. Bei Stornierungen nach dem 15. November 2019 werden 50% der Standmiete einbehalten bzw. in Rechnung gestellt. Bei Stornierungen nach dem 01. Dezember 2019 wird die volle Höhe der Standmiete und der anderen bestellten Leistungen einbehalten.

6. AUF- UND ABBAUZEITEN Der Aufbau findet am 2. Januar 2020 von 8:00 bis 20:00 Uhr und am 3. Januar 2020 von 8:00 bis 12:00 Uhr statt. Vorgezogener Aufbau ist auf Anfrage möglich. Bis zum Ende der Aufbauzeit müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. im Freigelände befinden, werden von der Gebetshaus Service GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Die Abbauphase beginnt mit dem Ende der Veranstaltung (6. Januar 2020 gegen 15:00 Uhr) und endet am 6. Januar 2020 um 20:00 Uhr. Messestände dürfen weder vorzeitig geschlossen noch vorzeitig abgebaut werden. Eine Zuwiderhandlung führt einen Schadensersatz in Höhe der halben Standmiete nach sich. Der Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des angegebenen Abbaues abgeschlossen sein. Der Einlass der zum Abtransport benötigten Fahrzeuge beginnt am letzten Messetag ausnahmslos erst um 15:00 Uhr.

7. STANDGESTALTUNG UND STANDAUSRÜSTUNG, VERANTWORTUNG DES AUSSTELLERS FÜR VERKEHRSSICHERHEIT, EINHOLUNG VON BEHÖRDLICHEN GENEHMIGUNGEN DURCH DEN AUSSTELLER, STANDBETREUUNG VERPFLICHTEND Zweigeschossiger Standbau ist nicht gestattet. Die Aufbauhöhe beträgt maximal 4 m. Vor der Planung einer über 4 m hinausreichenden Aufbauhöhe ist die ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Trennwände zu den Nachbarständen werden von dem Veranstalter aufgebaut. Inselstände beinhalten keinen Wandbau. Der Bodenbelag wird bei allen Standpaketen vom Veranstalter bereitgestellt. Sollte ein andersartiger oder andersfarbiger Bodenbelag gewünscht

werden, muss dieser beim Veranstalter angemeldet werden. Die Kosten hierfür werden dann vom Aussteller getragen.

Mietmöbel und andere standbautechnische Ausrüstung können bei dem Messebaudienstleister der Gebetshaus Service GmbH angemietet werden. Über folgenden Link: www.shop.jungbauten.de und mit den entsprechenden Anmeldeinformationen (beim Ansprechpartner des Gebetshauses erhältlich) können Sie diese direkt bestellen.

Der Aussteller ist für die Verkehrs-, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie die Einhaltung aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Einholung von erforderlichen behördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung von Anmeldepflichten (bei Behörden und bei der GEMA) und ebenso die Tragung von damit und mit der Befolgung von behördlichen Auflagen zusammenhängenden Kosten obliegt dem Aussteller für den gesamten Stand. Die Aufstellung und Präsentation von Exponaten in den Gängen und vor Notausgangstüren ist untersagt. Alle Einbauten sind betriebs- und feuersicher herzustellen und müssen den baurechtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Ein überdachter Stand ist wegen den Brandschutzrichtlinien nicht zulässig. Entspricht der Stand in seiner Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben und/oder wirkt im Hinblick auf ein ansprechendes Gesamtbild der Messe nicht attraktiv, kann der Veranstalter verlangen, dass der Stand auf Kosten des Ausstellers entsprechend geändert wird. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der Veranstalter berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen. Hierbei sind die vom Veranstalter erlassenen Bestimmungen zu beachten. Der Veranstalter kann bereits bestätigte Platzzuweisungen abändern oder stornieren. Er hat den Aussteller darüber in Kenntnis zu setzen. Der von der Gebetshaus GmbH zugelassene Aussteller ist verpflichtet an der MEHR teilzunehmen. Während der Dauer der MEHR und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

8. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ANSCHLÜSSE, VERBRAUCHSKOSTEN Die Installation für einen Stromanschluss kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Veranstalter eine fristgerechte Anmeldung vorliegt. Übersteigt der tatsächliche Stromverbrauch die angemeldete Menge, so wird dieser dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Telefonanschlüsse können nicht geliefert werden. Wird eine Internetverbindung oder ein Wasseranschluss benötigt, so ist dies mit dem Ansprechpartner der Gebetshaus Service GmbH bis zum 8. November 2019 zu klären.

9. EINSATZ VON ARBEITSGERÄTEN Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die entgeltlich von den zuständigen Servicepartnern der Gebetshaus Service GmbH und der Messe Augsburg zur Verfügung gestellt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit dem Ansprechpartner der Gebetshaus Service GmbH zu erfolgen.

10. VERKAUF, GASTRONOMIE Verkauf am Messestand ist nur in Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Ein gastronomischer Betrieb am Messestand ist unzulässig, es dürfen lediglich kostenlos Kostproben abgegeben werden, die jedoch beim Veranstalter angemeldet werden müssen.

11. AUSSTELLERVERZEICHNIS Für die Messeveranstaltung gibt der Veranstalter ein Ausstellerverzeichnis heraus. Die im Anmeldeformular angegebenen Informationen werden zur Veröffentlichung verwendet.

12. AUSSTELLERTICKET Die Zusendung der Ausstellertickets erfolgt nur nach Bezahlung der gemäß Ziff. 4 fälligen Beträge. Ausweise sind kostenpflichtig und können für 40 Euro pro Stück erworben werden. Die maximale Anzahl der Ausstellertickets pro Mini-Stand beträgt 3 Stück, pro Maxi-Stand 4 Stück, pro Exklusiv-Stand 5 Stück und pro Premium Stand 6 Stück. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch erfolgt der ersatzlose Entzug.

13. RUNDSCHREIBEN Nach der Zulassung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet, soweit dies erforderlich ist. Der Aussteller ist mit der Anmeldung ausdrücklich mit der Kontaktaufnahme seitens der Gebetshaus Service GmbH einverstanden.

14. LÄRM, GERÄUSCHKULISSE Musikalische Vorführungen im Messegelände sind nur mit vorheriger Sondergenehmigung in Textform durch den Veranstalter möglich. Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist so abzuhalten, dass weder Besucher noch Mitaussteller beeinträchtigt und gestört werden. Grenzwert bei Videovorführungen: 50 dB(A)

15. ÄNDERUNGEN Die Gebetshaus Service GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, soweit diese für die technische Abwicklung oder für die Sicherheit notwendig sind.